VERORDNUNG (EWG) Nr. 392/81 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2890/80 hinsichtlich der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die Gegenstand von Interventionskäufen sein können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Verordnung (EWG) Nr. 1302/73 des Rates (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77 (3), müssen die Qualitäten und die Angebotsformen der Erzeugnisse, die von Interventionsstellen gekauft werden, so bestimmt werden, daß einerseits der Notwendigkeit einer wirksamen Marktstützung und des Gleichgewichts zwischen diesem Markt und den Märkten konkurrierender tierischer Erzeugnisse und andererseits der der Gemeinschaft hierbei obliegenden finanziellen Verantwortung Rechnung getragen wird. Die Anwendung dieser Kriterien hat durch die Verordnung (EWG) Nr. 2890/80 (4) bei der heutigen Marktlage für Rindfleisch zur Beschränkung der Interventionskäufe auf Hinterviertel bis zum 1. März 1981 geführt.

Die gegenwärtige Marktlage erlaubt die Verlängerung dieser Beschränkung bis zum 5. April 1981.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Datum des 1. März 1981 in Artikel 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2890/80 wird durch das Datum des 5. April 1981 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 132 vom 19. 5. 1973, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 299 vom 8. 11. 1980, S. 7.